

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Als "Lieferant" wird die Hablützel AG, CH-8217 Wilchingen, und als "Besteller" der jeweilige Kunde der Hablützel AG verstanden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) bilden integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kauf- bzw. Werkvertrages zwischen Lieferant und Besteller.
Um Verbindlichkeit zu erlangen, sind die AGB entweder dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beizufügen oder im Internet unter "www.habluetzel.ch" abzurufen. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen gelten nur soweit sich die Parteien schriftlich darauf geeinigt haben.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1. Die Angebote des Lieferanten sind für eine Dauer von maximal 2 Monaten gültig. Innerhalb dieser Angebotsfrist hat die verbindliche Bestellung des Kunden zu erfolgen, ansonsten sind die Konditionen zwischen den Parteien neu auszuhandeln.
- 2.2. Ausserordentliche Preisänderungen im Materialsektor berechtigen den Lieferanten zur Abgabe einer neuen Offerte. Die 2-Monatsfrist für die Annahme beginnt dann für den Besteller neu zu laufen.
- 2.3. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und technischen Angaben erfolgen nach bestem Wissen des Lieferanten, aber ohne Gewähr, d.h. eine Haftung bei Ungenauigkeit dieser Angaben wird - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.

3. Auftragsbestätigung, Vertragsschluss und Lieferumfang

- 3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt, abgeschlossen.
- 3.2. Der Lieferumfang und die Leistungen sind in der Bestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser (z.B. Pläne/technische Unterlagen) abschliessend aufgeführt. Spätere Änderungen im Leistungsumfang sind in gegenseitiger Absprache zu vereinbaren.

4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind (vgl. auch Ziff. 2.3. hiervor).
- 4.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 4.3. Auf erstes Verlangen sind die Pläne und technischen Unterlagen dem Urheber zurückzugeben.

5. Preise

- 5.1. Alle Preise verstehen sich - falls nicht erwähnt - netto ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer sowie ohne Versandkosten, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.
- 5.2. Die vertraglich fixierten Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferumfang. Leistungen, die im Vertrag nicht inbegriffen sind, werden gesondert verrechnet.
- 5.3. Vorbehalten bleiben Preis Anpassungen wegen Änderungen im Materialsektor (vgl. Ziff. 2.2. hiervor) oder wegen veränderter Lieferfristen (vgl. Ziff. 8. hiernach).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne jeden Abzug von Skonto, Rabatten, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder Zöllen etc. zu leisten.
- 6.2. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
 - 1/3 bei Bestellung innert 10 Tagen netto
 - 1/3 bei Ablauf der Hälfte der Lieferfrist innert 10 Tage netto
 - 1/3 bei Auslieferung innert 30 Tagen netto.
- 6.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Sollte der Besteller mit einer Teilzahlung länger als einen Monat im Rückstand sein, so wird sofort der dann noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten, mit Vertragsabschluss auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.2. Der Besteller wird - im Rahmen der Schadensminderungspflicht - die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfristen

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen oder sonstige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 8.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung selbst verursacht;
 - wenn "Hindernisse höherer Gewalt" auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Krieg, Arbeitskonflikte, Naturereignisse etc. (Aufzählung nicht abschliessend);
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungstermine nicht einhält.Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits, mit grösstmöglicher Sorgfalt die eingegangenen Lieferfristen einzuhalten.

Kommt es trotzdem zu Lieferverzögerungen seitens des Lieferanten, so hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist von einem Monat einzuräumen, um entweder die Lieferung im ursprünglichen Rahmen zu leisten oder um eine Ersatzlieferung zu erbringen. Eine Verzugsentschädigung ist unter diesen Umständen nicht geschuldet.

- 8.3. Wegen verspäteter Lieferungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Ziff. 8.1. - 8.3. hiervor ausdrücklich genannten. Insbesondere sind weitergehende Schadenersatzansprüche - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Transport, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Die Transportkosten und allfällige Versicherungen gegen Schäden gehen zulasten des Bestellers.
- 9.2. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk des Lieferanten auf den Besteller über.
- 9.3. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Montage

- 10.1. Auf rechtzeitiges Verlangen stellt der Lieferant dem Besteller Monteure nach besonders zu vereinbarenden Montagebedingungen zur Verfügung.
- 10.2. Der Besteller hat auf seine Kosten und auf seine Verantwortung rechtzeitig die vom Lieferanten für seine Monteure geforderten Ressourcen (personell und materiell) bereitzustellen.
- 10.3. Der Besteller hat dem Personal des Lieferanten die Arbeitsleistung und die Beendigung der Montage schriftlich zu bestätigen.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 11.1. Der Lieferant wird die Lieferung soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller eine weitergehende Prüfung, so ist diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zusätzlich zu bezahlen.
- 11.2. Der Besteller hat die Lieferung innert 14 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 11.3. Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2. mitgeteilten Mängel raschmöglichst zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4. Die Durchführung einer speziellen Abnahmeprüfung mit Abnahmeprotokoll sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 11.5. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11 und in Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. Einsatzbedingungen bzw. Einsatzbeschränkungen der Maschine

- 12.1. Die Lieferung darf nur für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Einsatz (Schüttgut, Leistung, Temperatur, Druckverhältnisse etc.) verwendet werden.
- 12.2. Ist die Lieferung zum Einbau in eine bestehende Anlage bestimmt, so ist die Inbetriebnahme der Gesamtanlage solange untersagt, bis sie aufgrund ihrer Konzipierung und Bauart sowie aufgrund der vom Lieferanten in Verkehr gebrachten Lieferung den einschlägigen und grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG Anhang I entspricht.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei einschichtigem Betrieb sowie 6 Monate bei Tag- und Nachtbetrieb.
Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.
Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sie dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.
Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nach Auftreten eines Mangels nicht umgehend die geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und insbesondere dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel mittels Nachbesserung zu beheben.
- 13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile der Lieferung, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, kostenlos nachzubessern oder ab Werk Wilchingen zu ersetzen. Ist die Nachbesserung nicht im Werk Wilchingen möglich, so gehen die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten der Monteure vollumfänglich zulasten des Bestellers. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 13.3. Zusicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen zum Vertrag als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 13.4. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern vielmehr solche Schäden, die z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vom Lieferanten ausgeführten Montagearbeiten sowie generell infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, entstanden sind.
- 13.5. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1. bis 13.4. ausdrücklich genannten.

14. Haftungsausschluss

- 14.1. Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 14.2. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Diese AGB bzw. der damit verbundene Vertrag unterstehen **schweizerischem Recht** (insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht). Die Anwendbarkeit internationaler Verträge, insbesondere des Wiener Kaufrechts, wird ausgeschlossen.
- 15.2. Im Streitfall gilt als **Gerichtsstand** sowohl für den Lieferanten als auch für den Besteller der **Sitz des Lieferanten**. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

AGB Ausgabe 2010